

Hauptsatzung der Gemeinde Thandorf

vom 17. Dezember 2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Thandorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
GEMEINDE THANDORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Thandorf und Schlagsülsdorf.
- (2) Der Ortsteil Schlagsülsdorf trägt seinen Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindennamens.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb einer Ladungsfrist von sieben Tagen aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb einer Frist von zehn Tagen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens vierzehn Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Dies gilt ebenfalls für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die nach § 36 Abs. 2 KV M-V durchzuführenden Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen (**Beträge in netto**):
 1. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert je Einzelfall
 - a) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) von 10.000,01 Euro bis zu 25.000 Euro,
 - b) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) von 10.000,01 Euro bis zu 25.000 Euro,
 - c) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) von 10.000,01 Euro bis zu 25.000 Euro.

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

 2. über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 10.000,01 Euro bis 25.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie über den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 10.000,01 Euro bis 25.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches), mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,01 Euro bis 25.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
 4. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 5. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Rechnungsprüfungsausschuss	Kontrolle der Haushaltsführung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter

- (2) Stellvertretende Mitglieder in dem Ausschuss nach Absatz 1 werden nicht gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 4 (Gemeindevertretung) Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen (**Beträge in netto**):

1. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert je Einzelfall
 - a) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis 10.000 Euro,
 - b) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis 10.000 Euro,
 - c) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis 10.000 Euro.

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

2. über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen bis 10.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie über den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen bis 10.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches), mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis 10.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
 4. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von einmalig 10.000 Euro (**netto**) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 10.000 Euro (**netto**) pro Jahr können von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 770 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 154 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 77 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht der Person die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.
- (5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 200 Euro überschreiten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter www.rehna.de, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Unter der Adresse „Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna“, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).
Die Bezugsquelle für die Schweriner Volkszeitung lautet: Schweriner Volkszeitung, Redaktion Gadebusch, Johann-Stelling-Str. 6, 19205 Gadebusch.
Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten lautet: Lübecker Nachrichten, Lokalredaktion Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen in der Form nach Absatz 1.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Amtsverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung gesondert benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form nach Absatz 1.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg). In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind ebenfalls im Internet über die Homepage des Amtes Rehna unter www.rehna.de, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, einzusehen.

§ 10 Bezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe bzw. Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2025** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2019 außer Kraft.

Thandorf, den 17.12.2024



Reetz
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.